deffner & Johann

Produkte für RESTAURIERUNG | DENKMALPFLEGE | ART HANDLING – SEIT 1880.

SICHERHEITSDATENBLATT

5906xxx | 5907xxx | Propadyn Museart

info@deffner-johann.de | +49 9723 9350-0

Die in diesem Produktdatenblatt genannten Spezifikationen dienen nur zur Produktbeschreibung und beziehen sich auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Produktion bzw. Import des Produktes. Sie entsprechen den Angaben des Herstellers. Eine rechtsverbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Durch unsachgemäßen Transport und / oder unsachgemäße Lagerung können sich Änderungen ergeben. Die Angaben in diesem Produktdatenblatt entbinden den Verarbeiter nicht von eigener Prüfung der Eigenschaften des Produktes und dessen Eignung für die vorgesehene Verwendung.

PROPADYN

Feuchtigkeitsregler mit Stoff verpackt

Artikelnummern:	Datum der Erstellung: 02/01/2024
5907xxx, 5906xxx	Überarbeitet am: 02/01/2024
	Version: 4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoff-/Gemischs- und Handelsbezeichnung
PROPADYN

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante Anwendungen

Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solchen oder in Zubereitungen an Industriestandorten (SU3)

Adsorbentien (PC2)

Feuchtigkeitsregler mit Stoff verpackt

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lebensmittelverpackung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Deffner & Johann GmbH
Mühläckerstraße 13
D-97520 Röthlein

Telefon-Nr.:	+ 49 (0) 9723 9350-0
Fax-Nr.:	+ 49 (0) 9723 9350-25
E-Mail-Adresse:	info@deffner-johann.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 9723 9350-0 (Mo - Fr: 7.30 - 15.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Stoffs/Gemischs (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Dieses Sicherheitsdatenblatt bezieht sich auf einen als ungefährlich eingestufte Gemischen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist nicht als Gefahrgut eingestuft und muss daher nicht gekennzeichnet werden.

Kennzeichnungselemente: Piktogramm, Codierung der Signalworte (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Kein

Kennzeichnungselemente: Codierung der Gefahrenhinweise (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Kein

Kennzeichnungselemente: Codierung der Sicherheitshinweise (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Kein

2.3 Sonstige Gefahren

Hinweis auf Gefahren

Akute und chronische Auswirkungen auf Organe und Systeme: klinische Symptome an Zielorganen

Für die genaue Bezeichnung der Organe, die von der Wirkung der Stoffe/Mischungen, aus denen das Produkt besteht, betroffen sein können, die Benennung der Symptome und die genaue Kenntnis über das Ausmaß der Gesundheits- oder Umweltschäden wird auf die Informationen zu jedem einzelnen Bestandteil verwiesen.

Informationen zur genauen Wirkung der Gemischbestandteile sind entweder nicht verfügbar oder nicht von hinreichender Relevanz in Beziehung zur Gefährlichkeit das Produkt.

Karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Auswirkungen
Für die Bewertung der karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Wirkung der Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, wird auf die Informationen zu jedem einzelnen Bestandteil verwiesen.
Die Bewertung der karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Wirkung der Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, ist entweder nicht verfügbar oder nicht von hinreichender Relevanz in Beziehung zur Gefährlichkeit das Produkt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe
Daten werden nicht erhoben.

3.2 Gemische
Mischung aus ungefährlichen organischen und organischen Komponenten in Stoff verpackt.
Kein Bestandteil ist in einer Konzentration vorhanden, die dem von der geltenden Gesetzgebung definierten Grenzwert entspricht oder ihn übersteigt.
Der vollständige Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 16 dieses Datenblatts aufgeführt.
Es sind keine Gefahrenhinweise vorgesehen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Sofortmaßnahmen
BEIM EINATMEN: Die Substanz ist für diese Art der Aussetzung bei hoher Konzentration von Nebel oder Dämpfen nicht als gefährlich eingestuft. Dennoch sollte der Betroffene in eine saubere Umgebung befördert und ein Arzt hinzugezogen werden. Sauerstoff verabreichen und ventilieren, wenn nötig. Keine Vorgänge ausführen, die auch die Helfer gefährden können.

nach Hautkontakt: Sofortmaßnahmen
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Die Substanz ist für diese Expositionsart nicht als gefährlich eingestuft. Es wird dennoch empfohlen, die verschmutzte Kleidung auszuziehen und die Haut mit reichlich Wasser und Seife zu waschen.

nach Hautkontakt: spätere Maßnahmen
Wenn Symptome auftreten, an einen Arzt wenden.

nach Hautkontakt: Maßnahmen oder Stoffe, die zu vermeiden sind
Keine Lösungsmittel verwenden.

nach Augenkontakt: Sofortmaßnahmen
BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Sofort mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser oder physiologischer Lösung spülen, dabei die Lider offen halten.

nach Augenkontakt: spätere Maßnahmen
Wenn Symptome auftreten, an einen Arzt wenden.

nach Verschlucken: Sofortmaßnahmen
BEIM VERSCHLUCKEN: Für die erforderliche Behandlung an einen Arzt wenden.

nach Verschlucken: Maßnahmen oder Stoffe, die zu vermeiden sind
Nie Erbrechen herbeiführen und nichts durch den Mund verabreichen, wenn der Betroffene bewusstlos ist oder Atemschwierigkeiten hat.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Für die genaue Kennzeichnung der Organe, die von der Wirkung der Substanzen/Mischungen, aus denen das Produkt besteht, betroffen sind, sowie die Bezeichnung der Symptome und genaue Angaben des Ausmaßes der Gesundheits- oder Umweltschäden sind die Informationen zu jedem Bestandteil in Abschnitt 2.3 zu Rate zu ziehen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Wenn Symptome auftreten, an einen Arzt wenden.
Im Datenblatt sind eventuell keine Daten zu Stoffen/Mischungen in geringen Konzentrationen enthalten. In Zweifelsfällen die Informationen zu den einzelnen Stoffen zu Rate ziehen (siehe Abschnitt 3 des Datenblatts).
Die lebenswichtigen Funktionen aufrechterhalten, wenn notwendig.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Allgemeine Angaben
Das entwässernde Material ist nicht brennbar. Bei Brandeinwirkung sind die Behälter aus dem Brandbereich zu entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
Entnehmen und sammeln Sie das Löschwasser für die spätere Entsorgung.
Bleiben Sie im Falle eines Feuers in der Luft und vermeiden Sie, von Rauch oder Dämpfen getroffen zu werden.

Geeignete Löschmittel
Folgende Löschmittel verwenden: Kohlendioxid, Schaum, Wasser (am besten Sprühwasser), chemisches Löschpulver oder Sand (für Brände geringen Umfangs).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel
Keine.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Die Dämpfe können Schwindel, Bewusstlosigkeit oder Erstickung verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Schutzausrüstung:
Gasmaske mit Atemgerät
Vollständige Ausrüstung aus Helm mit Gesichts- und Halsschutz, feuerfeste Jacke und Hose mit festsitzendem Bund um Arme, Beine und Taille.
Für alle Aspekte, die nicht unter diesem Punkt genannt sind, wird auf die empfohlene. Schutzausrüstung unter Abschnitt 8 dieses Datenblatts verwiesen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Die folgenden Angaben richten sich an das entsprechend geschulte Personal in den Anlageneinheiten, in denen die Substanz normalerweise verwendet wird, und sollen die einleitenden Sicherungsmaßnahmen - möglichst risikolos - vor dem Verlassen und in Erwartung des Eingriffs des Notfallteams gewährleisten.
Austritt stoppen, wenn damit keine Gefahren verbunden sind.
Unbefugte, die nicht mit den Hilfsarbeiten beschäftigt sind, aus dem von der Ausbreitung betroffenen Bereich entfernen.
Wenn möglich, immer mit dem Wind im Rücken arbeiten.

Für Einsatzkräfte
Die folgenden Angaben richten sich an erfahrenes Personal wie die Mitglieder des Notfallteams, das zu diesem Zweck eigens geschult ist; sie ergänzen die Angaben unter dem Punkt für das Personal, das nicht direkt eingreift. Für dieses Personal sind die Angaben zu den Umweltmaßnahmen und den Methoden der Begrenzung und Sanierung bestimmt.
Das erfahrene Personal wie die Mitglieder des Notfallteams, das zu diesem Zweck eigens geschult ist, muss sich an die Angaben im Punkt für das Personal, das nicht direkt eingreift, sowie an die Angaben zu den Umweltmaßnahmen und den Methoden der Begrenzung und Sanierung halten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Entfernen Sie die Pulver mit Wasserspray.
Anlagen und Betriebsverfahren müssen verwendet werden, um zu vermeiden, dass das Produkt, wenn es in Wasser oder anderen Flüssigkeiten gelöst ist, in die Kanalisation, Brunnen oder Wasserläufe gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Nach dem Einsammeln des ausgetretenen Produkts den Boden mit Wasser wischen.
Das aufgesammelte Material in saubere Behälter füllen und kennzeichnen.
Wenn nötig, den Boden vergüten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sofern es nicht in diesem Punkt anders vorgesehen ist, gelten die Schutzausrüstungen, die in Abschnitt 8 empfohlen wurden, sowie die Verfahren für die Abfallentsorgung, die in Abschnitt 13 dieses Blattes angegeben sind.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor der Beförderung der Behälter prüfen, dass diese unversehrt sind.
Behälter vorsichtig handhaben.
Wenn die Substanz im Freien gehandhabt wird, mit dem Wind im Rücken arbeiten.
Immer vermeiden:
Berührung mit der Haut und den Augen
- Einatmen von Rauch und Dampf
An einem gut belüfteten Ort handhaben. Wenn nötig, sind vor allem in den Bereichen für Entleerung oder Umfüllung lokalisierte Absauganlagen einzusetzen.
Wenn die Behälter entleert wurden, müssen sie sofort in den Bereich für die Sammlung verbracht werden, damit sie entsorgt oder für die Wiederverwendung vorbereitet werden.
Leere Behälter erst wieder verwenden, wenn sie einer industriellen Reinigung oder Rekonditionierung unterzogen wurden.
Vor dem Umfüllen prüfen, dass in den Behältern keine Rückstände andere Stoffe vorhanden sind, vor allem wenn es sich um inkompatible Stoffe handelt.
Nicht rauchen in Arbeitsbereiche und Lagerung.
Lebensmittel und Getränke dürfen nur in den dafür eigens gekennzeichneten Bereichen verzehrt werden, nachdem die kontaminierte Kleidung und die Schutzausrüstung abgelegt und die Hände gewaschen wurden. Die Hände in jedem Falle nach der Handhabung der Substanz waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter vor Schäden schützen.
Behälter vor Stößen und Herabfallen schützen.
Den Lagerbereich angemessen lüften, so dass eventuelle Dampfaustritte aus den Behältern verdünnt werden. An einem gut belüfteten, trockenen und kühlen Ort lagern.
In geschlossenen, gekennzeichneten Behältern aufbewahren.
Durch angemessene Maßnahmen bei Verfahren und Anlagen alle möglichen Austrittsquellen der Substanz auf ein Minimum reduzieren.
Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Futter und Getränken aufbewahren.
Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien aufbewahren.
Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Feuchtigkeitsregler mit Stoff verpackt.
Empfehlungen, die sich auf bestimmte Verwendungen beziehen, müssen im Einzelfall beurteilt werden, auch in Bezug auf die mögliche Zusammensetzung des Handelsprodukts, das den Stoff oder das Stoffgemisch enthält, unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereichs, für den der Stoff oder das Gemisch bestimmt ist, und des technologischen Zyklus und produktiv von Beschäftigung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

Die Arbeitsplatzgrenzwerte für jeden Stoff, aus dem das Gemisch besteht, sind den Informationen zu jeder Komponente zu entnehmen. Es werden die derzeit vorliegenden, aktuellen Werte für die Stoffe angegeben, die unter Abschnitt 3 dieses Datenblatts aufgelistet sind. Es werden keine Stoffe genannt, für die keine Aussetzungsgrenzwerte bekannt sind.
Informationen zur den Arbeitsplatzgrenzwerten für die Bestandteile das Gemisch liegen entweder nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.

Arbeitsplatzgrenzwerte: nationale Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte: CE
Daten nicht verfügbar.

Arbeitsplatzgrenzwerte: TLV - 8 Stunden - ACGIH 2018
Partikel nicht anders klassifiziert - einatembare Fraktion: 10 mg/m^3
Partikel nicht anders klassifiziert - alveolengängige Fraktion: 3 mg/m^3

Begrenzung und Überwachung der Exposition
Bei der Auswahl einer geeigneten PSA für die Haut, die Atemwege müssen und die Augen wenn keine spezifischen Hinweise vorliegen, die Kategorien von Stoffen bzw. Gemischen berücksichtigt werden, die über die gleichen Eigenschaften verfügen, z.B. Wasserlöslichkeit, Fettlöslichkeit, Ätzkraft, Flüchtigkeit etc.
Um die Lebensdauer und Wirksamkeit der gewählten und verwendeten PSA im Arbeitszyklus zu beurteilen, sind die spezifischen Verwendungsbedingungen zu berücksichtigen.

Information und allgemeine Maßnahmen: Allgemeine Hinweise
Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge: Untersuchungsintervalle
Siehe den nationalen Vorschriften in Kraft.

Individueller Schutz: Atemwege
Wenn das PROPADYN und das enthaltene Material unter normalen Bedingungen verwendet werden, ist es nicht notwendig, die Atemwege zu schützen

Individueller Schutz: Haut
Im normalen Gebrauch nicht notwendig
Bei normaler Verwendung von PROPADYN ist eine direkte Exposition gegenüber Chemikalien nicht zu erwarten.
Handschutz: Bei Gefahr von Handkontamination Schutzhandschuhe tragen (gemäß EN 374). Die Transpirationsdauer der Substanz mit einer Dicke von 0,5 mm beträgt wahrscheinlich 8 Stunden.
Materialien nichtkonformer Schutzhandschuhe: Gummihandschuhe (Auflösung des Materials).
Hautverunreinigungen sofort abspülen.
Kontaminierte Schutzhandschuhe vor dem nächsten Gebrauch sorgfältig abspülen.
Schutz der unteren Gliedmaßen:

Im normalen Gebrauch nicht notwendig

Individueller Schutz: Augen / Gesicht
Im normalen Gebrauch nicht notwendig
Bei normaler Verwendung von PROPADYN ist eine direkte Exposition gegenüber Chemikalien nicht zu erwarten.
Bei PSA für die Augen / Gesicht der Stoffe / Gemische, aus denen das Produkt besteht, ist auf die Informationen jeder gefährlichen Komponente Bezug zu nehmen.
Wenn die Gefahr besteht, dass die Augen berührt werden, verwenden Sie geeignete Schutzbrillen gemäß EN 166. Die meisten Substanzen in Schutzbrillen / Gesichtsschutz sind wahrscheinlich ausreichend, z. Polycarbonat.
Thermische Gefahren
Im Falle der thermischen Gefahren hitzebeständige Handschuhe tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Siehe den nationalen Vorschriften in Kraft.

Atmosphärische Verunreinigungen
Siehe den nationalen Vorschriften in Kraft.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften (Daten bezüglich der Mischung)

Aussehen: Aggregatzustand
Solide. Mischung aus organischen und organischen Komponenten in Stoff verpackt

Aussehen: Farbe
Strohgelb

Geruch
Geruchlos

Geruchsschwelle
Daten nicht verfügbar

pH Wert
Daten nicht verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich (atmosphärischem Druck)
≥ 100°C

Schmelzpunkt/Schmelzbereich / Gefrierpunkt
≥ 0°C

Flammpunkt
Nicht anwendbar

Entzündlichkit (fest, gasförmig)
Nicht anwendbar (Mischung aus anorganischen Basensalzen)

Aufspaltungtemperatur
≥ 250°C

Verdampfungsgeschwindigkeit
Nicht anwendbar

Explosionsgefahr: Grenzwert Entzündbarkeits- oder Explosions (in % vom Luftvolumen): Untergrenze
Nicht anwendbar

Explosionsgefahr: Grenzwert Entzündbarkeits- oder Explosions (in % vom Luftvolumen): Obergrenze
Nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften
Nichtoxidierend

Dampfdruck
Daten nicht verfügbar

Relative Dichte (Wasser = 1)
1,3 ± 0,2 g/cm^3

Dampfdichte (Luft = 1)
Nicht anwendbar

Löslichkeit in Wasser
Löslich

Log Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser
Nicht anwendbar

Viskosität
Daten nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

VOC (Richtlinie 2010/75 / EG): nicht nachweisbar

VOC (flüchtiger Kohlenstoff): nicht nachweisbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Unter normalen Bedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität
Stabil unter normalen Bedingungen. Hygroskopisch.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Keine

10.5 Unverträgliche Materialien
Diese Mischung ist hygroskopisch. unverträglich mit starken Säuren, starken Oxidationsmitteln

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Kein

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es wurden keine experimentellen Studien zu das Gemisch als solcher durchgeführt. Für die Aspekte der Toxizität für den Menschen müssen daher die einzelnen Stoffe/Mischungen berücksichtigt werden, aus denen sie besteht und die unter Abschnitt 3 dieses Datenblatts genannt sind. Es werden die derzeit vorliegenden, aktuellen Informationen zu den Komponenten genannt, für die spezifische Wirkungen bekannt sind. Von den Stoffen/Mischungen, die unter Abschnitt 3 des Datenblatts aufgeführt sind, werden diejenigen nicht genannt, für die keine spezifischen Eigenschaften bekannt sind.

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität
Angaben zu den experimentellen Werten der Stoffe/Mischungen, aus denen das Gemisch besteht, sind den derzeit vorliegenden Informationen zu jeder einzelnen Komponente zu entnehmen.
In Bezug auf die Gefährlichkeit der Gemisch durch die Stoffe/Mischungen, aus denen sie besteht und die unter Abschnitt 3 des Datenblatts genannt sind, liegen keine relevanten Versuchswerte vor.

Korrosion für Atemwege
Für die Bewertung der Ätzkraft bzw. Reizwirkung für Atemwege der Stoffe/Mischungen, aus denen das Produkt besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen zur Ätzkraft bzw. Reizwirkung für Atemwege der Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Das Gemisch weist keine Ätzkraft und/oder Reizwirkung für Atemwege auf.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Für die Bewertung der Ätzkraft bzw. Reizwirkung für Haut der Stoffe/Gemisches, aus denen das

Produkt besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen zur Ätzkraft bzw. Reizwirkung für Haut der Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Die Mischung weist keine Ätzkraft und/oder Reizwirkung für Haut.

Schweren Verletzungen und/oder Reizwirkung für Augen
Für die Bewertung der Ätzkraft bzw. Reizwirkung für Augen der Stoffe/Gemisches, aus denen das Produkt besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen zur Ätzkraft bzw. Reizwirkung für Augen der Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Die Mischung weist keine Ätzkraft und/oder Reizwirkung für Augen

Sensibilisierungswirkung für Atemwege
Für die Bewertung der sensibilisierenden Wirkung für Atemwege der Stoffe/Mischungen, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen zur sensibilisierenden Wirkung für Atemwege der Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Für Das Produkt wurde keine sensibilisierende Wirkung für Atemwege bewiesen.

Sensibilisierungswirkung für Haut
Für die Bewertung der sensibilisierenden Wirkung für Haut der Stoffe/Mischungen, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen zur sensibilisierenden Wirkung der Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Für die Mischung wurde keine sensibilisierende Wirkung für Haut nachgewiesen.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Für die Bewertung der spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition der Stoffe/Mischungen, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen zur spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition der Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Nach unserer Kenntnis hat das Gemisch keine bewiesenen oder potenziellen Auswirkungen spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Für die Bewertung der spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition der Stoffe/Mischungen, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen zur spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition der Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Nach unserer Kenntnis hat das Gemisch keine bewiesenen oder potenziellen Auswirkungen spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition.

Karzinogenität
Für die Bewertung der Karzinogenese der Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Beurteilungen für die Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.

Nach unserer Kenntnis hat das Gemisch keine bewiesene oder potenzielle krebserregende Wirkung für den Menschen.

Keimzell-Mutagenität
Für die Bewertung die Mutagenität der Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Beurteilungen für die Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Nach unserer Kenntnis hat das Gemisch keine bewiesene oder potenzielle mutagene Wirkung für den Menschen.

Reproduktionstoxizität
Für die Bewertung der Reproduktionstoxizität der Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.

Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit
Beurteilungen für die Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.
Nach unserer Kenntnis hat das Gemisch keine bewiesene oder potenzielle reproduktionstoxische Wirkung für den Menschen.

Aspirationsgefahr
Für die Bewertung der Aspirationsgefahr der Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Beurteilungen für die Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit des Produkt.

Sonstiges: Stoffwechsel, Kinetik, Wirkungsmechanismus etc.
Für die Bewertung in Bezug auf Stoffwechsel, Kinetik, Wirkungsmechanismus etc. der Stoffe/Mischungen, aus denen das Gemisch besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen in Bezug auf Stoffwechsel, Kinetik, Wirkungsmechanismus etc. für die Bestandteile des Gemisches liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit des Produkt.

Aussetzung
Die potenziellen Expositionswege sind: Einatmen, Berührung mit der Haut und Verschlucken.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Zu das Gemisch als solcher wurden keine experimentellen Studien durchgeführt. Für die Aspekte der Umwelttoxizität müssen daher die einzelnen Bestandteile berücksichtigt werden, die unter Abschnitt 3 dieses Datenblatts genannt sind.

12.1 Toxizität

Ökotoxizität: kurzfristig
Studien zur kurzfristigen Wassertoxizität für die einzelnen Stoffe/Mischungen, aus denen das Produkt

besteht und die unter Abschnitt 3 des Datenblatts angegeben sind, sind nicht bekannt oder nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Gemisch.

Ökotoxizität: langfristig
Studien zur langfristigen Wassertoxizität für die einzelnen Stoffe/Mischungen, aus denen das Gemisch besteht und die unter Abschnitt 3 des Datenblatts angegeben sind, sind nicht bekannt oder nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Für die Bewertung in Bezug auf der Persistenz und Abbaubarkeit der Stoffe/Mischungen, aus denen das Produkt besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial
Für die Bewertung in Bezug auf das Bioakkumulationspotenzial der Stoffe/Mischungen, aus denen das Produkt besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Informationen in Bezug auf das Bioakkumulationspotenzial für die Bestandteile das Gemisch liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.

12.4 Mobilität im Boden
Informationen in Bezug auf die Mobilität im Boden für die Bestandteile das Gemisch liegen nicht vor oder sind nicht hinreichend relevant für die Gefährlichkeit das Produkt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Für der PBT- und vPvB-Beurteilung der Stoffe/Mischungen, aus denen das Produkt besteht, sind die Informationen zu jeder Komponente zu berücksichtigen.
Das Gemisch enthält keine Stoffe, die ausgewertet persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen
Keine bekannten anderen schädlichen Wirkungen des Gemisches.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung
Die Substanz muss bei ihrer Entsorgung im Sinne der Richtlinie 98/2008/EWG und der Verordnung 1357/2014/UE als ungefährlicher Abfall eingestuft werden.

Hinweise zur Entsorgung
Die Abfallentsorgung muss von Fall zu Fall im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen Abfalls und unter Berücksichtigung der Vorschriften der geltenden EU- und Landesgesetze beurteilt werden. Für die Handhabung und Maßnahmen bei einem zufälligen Austritt des Abfalls gelten im Allgemeinen die Angaben unter den Punkten 6 und 7; je nach der Zusammensetzung des Abfalls müssen evt. spezifische Vorsichtsmaßnahmen und Vorgänge beurteilt werden.
Die Abfälle mit den leeren Behältern müssen in einem speziellen Bereich für die Sammlung untergebracht werden, um sie dann der Entsorgung zuzuführen. Der Bereich muss einen betonierten Fußboden und eine Überdachung haben, um eine Auslaugung durch atmosphärische Niederschläge zu verhindern.
Die Entsorgung über das Abwasser ist nicht zulässig.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Klassifizierung
Die Substanz ist nicht als Gefahrgut im Sinne der Warenbeförderung eingestuft.

14.1 UN-Nummer

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Daten nicht verfügbar

14.3 Transportgefahrenklassen
Daten nicht verfügbar

14.4 Verpackungsgruppe
Daten nicht verfügbar

14.5 Umweltgefahren
Daten nicht verfügbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Der Transport von Gefahrgut einschließlich Be- und Entladen muss durch Personen erfolgen, die die erforderliche Schulung gemäß den UN-Model Regulations absolviert haben.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Daten nicht verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Liste der einschlägigen Gesetze ist richtungsweisend und nicht erschöpfend. Der Nutzer des Produkts ist verpflichtet, in jedem spezifischen Fall die Vorschriften und Empfehlungen zum korrekten Gebrauch des Produkts ausführlich zu berücksichtigen.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - REACH-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) nr. 1907/2006.
- Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
- Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
- Verordnung (EU) 1357/2014 (gefahrenrelevanter Eigenschaften von Abfällen)
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für die vorliegenden Stoffe nicht verfügbar. Es gibt keine Substanzen, die als gefährlich eingestuft sind.
Bewertung der chemischen Sicherheit unter Berücksichtigung vor allem der chemisch-physikalischen Eigenschaften, der Art und der Verwendungsumstände des Stoffes oder Gemisches.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Allgemeine bzw. Verschiedene

Das vorliegende Datenblatt ersetzt und annulliert jede frühere Version.
Die angegebenen Informationen basieren auf der besten Kenntnis des Herausgebers zu dem in der Einleitung angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt.
Sie können daher bei Kombinationen oder Mischungen nicht mehr zutreffen. Der Nutzer muss die geltenden Vorschriften einhalten und den aktuellen Stand, die Eignung und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen in Bezug auf seinen spezifischen Gebrauch des Produkts absichern.

Bewertung Sicherheitsdatenblatt

Im Folgenden der Text der Veränderungen in diesem Sicherheitsdatenblatt, im Vergleich zu die vorherige Version des gleichen Produzenten.
Vollständige Überarbeitung aller Abschnitte in Anwendung der VO 830/2015 / EU

Kodierung der Gefahrenhinweise und kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale: Volltext
Im Folgenden wird der vollständige Text der Gefahrenhinweise und Ergänzende Gefahrenmerkmale aufgeführt, die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts verwendet wurden.
Kein

Kodierung der Sicherheitshinweise: Volltext
Im Folgenden wird der vollständige Text der Sicherheitshinweise aufgeführt, die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts verwendet wurden.
Kein

Abkürzungen und Akronyme
ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienist.
ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Rahmen der Richtlinie 94/55/EG.
BEI: Biologischer Expositionsgrenzwert: Gibt den biologischen Grenzwert des entsprechenden Wirkstoffs oder eines Metaboliten an, die von der ACGIH festgelegt wurden.
EC50: Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.
CL0: Die höchste verwendete Dosis, die nicht zum Tod führt.
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe
DL50: Eine einzelne Dosis der Substanz, die statistisch betrachtet als Ursache für den Tod von 50% der behandelten Tiere anzusehen ist.
PSA: Persönliche Schutzausrüstungen
IARC: International Agency for Research on Cancer.
IBC: Der IBC-Code enthält Regelungen zur Konstruktion und zur Schiffsausrüstung für die Beförderung von gefährlichen Chemikalien als Massengut.
ICAO: Organisation Internationale Zivilluftfahrt
IMDG: Der IMDG-Code ist die Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.
IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation.
Kow: Der n-Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow) gibt das Verhältnis der Konzentration einer Chemikalie in einem Zweiphasensystem aus n-Octanol und Wasser an. Es handelt sich um ein Modellmaß für die Lipophilie (Fettlöslichkeit) der Substanz.
LOAEL: Lowest Observed Adverse Effect Level - niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
MAK: Der MAK-Wert ist die maximale Konzentration in der Luft am Arbeitsplatz, bei der eine chemische Substanz (Gas, Dampf oder Partikel) in der Regel sich nicht ungünstig auf die Gesundheit der Arbeitsnehmer auswirkt noch Belästigung erzeugt, auch bei wiederholter, auch längerer Aussetzung.
MARPOL: Protokoll zum Schüttguttransport gemäß IMO.
NOEC: No Observed Effect Concentration - höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL: No Observed Effect Level - Dosis ohne beobachtbare Wirkung
RID: Europäische Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
ZNS: Zentralnervensystem.
STEL: Grenzwert für die kurzzeitige Aussetzung (ELV-TWA): Die Konzentration, der ein Arbeitnehmer für 15 Minuten maximal 4 Mal am Tag mit einem Intervall von 60 Minuten zwischen den Belastungen

ausgesetzt werden kann.
TLV: Höchstzulässige Konzentration durch ACGIH fest
TWA: Zeitlich gewichteter Grenzwert (TLV-TWA) der Konzentration an einem konventionellen 8-stündigen Arbeitstag, dem fast alle Arbeitnehmer wiederholt - Tag für Tag für ihr ganzes Arbeitsleben - ausgesetzt werden können, ohne dass negative Auswirkungen eintreten.
DNEL: Derived No-Effect Level
PNCE: Predicted no-effect concentration

Literaturhinweise

Im Folgenden werden die Quellen angegeben, die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts zu Rate gezogen wurden:

- HSDB Hazardous Substances Data Bank. Bethesda, MD: National Library of Medicine File on-line
- ACGIH Threshold limit values for chemical substances and physical agents and biological exposure indices (TLVs and BEIs).
- Lewis, Richard J. Sr. Wiley (2000) Sax's Dangerous Properties of Industrial Materials - Interscience Publication. Tenth Edition.
- RTECS - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances CD Rom Chem Bank – National Library of Medicine of Bethesda (USA) by National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH) file on-line
- DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft). Occupational Toxicants – Critical Data Evaluation for MAK Values and Classification of Carcinogens.
- GESTIS-database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance), ANNO.
- United Nations. Restructured ADR. European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road.
- United Nations. European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN).
- Organisation Intergouvernementale pour les Transports Internationaux Ferroviaires (OTIF). Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (RID).
- International Civil Aviation Organization (ICAO). Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air.
- International Maritime Organization (IMO). International Maritime Dangerous Goods Code.